

# VersicherungsJournal.de

Nachricht aus Versicherungen & Finanzen vom 29.6.2020

## Neuregelung in der bAV entlastet Arbeitgeber

**Die Setzung der „Versicherungs-vertraglichen Lösung“ als gesetzliche Standardlösung erleichtert den Verwaltungsaufwand für Arbeitgeber in der betrieblichen Altersversorgung. Verlässt ein Arbeitnehmer mit Direktversicherung oder Pensionskassenzusage das Unternehmen, müssen keine weiteren Erklärungen mehr veranlasst werden. Die Regelung und ihre Voraussetzungen erklärt der Jurist und Vorstand des BVUK Verbands Franz Erich Kollroß in einem Gastbeitrag.**

Der Gesetzgeber hat auf Vorschlag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (<http://www.bmas.de/>) (BMAS) die „Versicherungs-vertragliche Lösung“ (VVL) in § 2 Absatz 2 und 3 BetrAVG ([http://www.gesetze-im-internet.de/betravg/\\_2.html](http://www.gesetze-im-internet.de/betravg/_2.html)) n.F. beim Ausscheiden von Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen zur gesetzlichen Standardlösung erkoren.

Die Novelle ist am 24. Juni 2020 in Kraft getreten (siehe BGBl. Teil I Nr. 28 vom 23.6.2020, S. 1248 ff. ([https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&jumpTo=bgbl117s2789.pdf](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl117s2789.pdf))). Damit entfällt für Arbeitgeber die Notwendigkeit, die VVL im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Mitarbeitenden, die über eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung (bAV) verfügen, explizit zu erklären.

Die neue Standardregelung gilt ausweislich der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 19/19037 (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/190/1919037.pdf>)) auch für Versorgte, die vor Inkrafttreten ausgeschieden sind, zumal im geänderten Gesetz auch keine Übergangsregel formuliert worden ist.

### Entlastung in der bAV-Verwaltung

Die Neuregelung entlastet Arbeitgeber massiv von termingebundener Verwaltungsarbeit bei der bAV in den Durchführungswegen Direktversicherung und Pensionskasse. Auch wird die grundsätzliche Einstandspflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 3 BetrAVG ([http://www.gesetze-im-internet.de/betravg/\\_1.html](http://www.gesetze-im-internet.de/betravg/_1.html)) auf die Leistungshöhe des Versicherungsvertrages reduziert.

Letzterer wird in der Folge auf den Versorgten übertragen. Er wird damit Versicherungsnehmer, wenn die Zusage und der Versicherungsvertrag nicht von einem neuen Arbeitgeber übernommen werden.

### Gesetzgeber korrigiert ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts

Mit der Novelle korrigiert der Gesetzgeber ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 19. Mai 2016 (3 AZR 794/14 (<http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=en&nr=18808>); VersicherungsJournal 2.9.2016 (<https://www.versicherungsjournal.de/versicherungen-und-finanzen/bav-worauf-arbeitgeber-bei-personalabgaengen-achten-muessen-126715.php>)). Das hatte von Arbeitgebern verlangt, die Anspruchsbegrenzung der VVL in jedem Einzelfall mit der gesetzlichen Frist von drei Monaten ausdrücklich gegenüber dem Versorgten und der Versicherungs-Gesellschaft zu erklären.

Zudem wurde vom Arbeitgeber der Nachweis erwartet, dass die Erklärung fristgerecht zugegangen ist. Diese fristgebundenen Verwaltungsvorgänge entfallen mit der Gesetzesänderung.

**Sind die „drei sozialen Auflagen“ erfüllt...**



Franz Erich Kollroß  
(Bild: Kollroß)

Voraussetzung dafür, dass die „Versicherungs-vertragliche Lösung“ wirksam werden kann, bleibt weiterhin die Erfüllung der „drei sozialen Auflagen“ aus § 2 Absatz 2 Satz 2 BetrAVG.

Hiernach muss der ausgeschiedene Arbeitnehmer spätestens drei Monate nach seinem Ausscheiden aus dem Betrieb ein unwiderrufliches Bezugsrecht auf die bAV-Anwartschaften haben, bei denen mögliche Beitragsrückstände ausgeglichen sein müssen. Die Anwartschaften müssen zudem seitens des Arbeitgebers weder beliehen noch abgetreten sein dürfen.

#### **...ist keine weitere Erklärung mehr zu veranlassen**

Ferner müssen von Beginn an alle Überschussanteile zur Leistungsverbesserung verwendet worden sein. Drittens gilt, dass der ausgeschiedene Arbeitnehmer das Recht haben muss, den Versicherungsvertrag mit eigenen Beiträgen fortsetzen zu dürfen.

Wenn diese Kriterien erfüllt sind, gilt ab Inkrafttreten der Betriebsrentengesetz-Novelle die „Versicherungsvertragliche Lösung“ automatisch als erklärt. So muss der Arbeitgeber, verlässt ein Arbeitnehmer mit Direktversicherung oder Pensionskassenzusage sein Unternehmen, keine weiteren Erklärungen mehr veranlassen.

Franz Erich Kollroß (mailto:Franz.Kollross@bvuk.de)

Der Autor ist Rechtsanwalt und Prokurist beim Altersvorsorge-Spezialisten BVUK. GmbH (<https://www.bvuk.de/>) sowie Vorstand im BVUK. Verband e.V.

Das VersicherungsJournal ist urheberrechtlich geschützt. Das bedeutet für Sie als Leserin bzw. Leser: Die Inhalte sind ausschließlich zu Ihrer persönlichen Information bestimmt. Für den kommerziellen Gebrauch müssen Sie bitte unsere ausdrückliche Genehmigung einholen. Unzulässig ist es, Inhalte ohne unsere Zustimmung gewerbsmäßig zu nutzen, zu verändern und zu veröffentlichen.

**Kurz-URL: <http://vjournal.de/-139157>**